



EU Data Act

Die Befreiung der Gerätedaten

DATENSCHUTZ

Wem gehören die Daten?

Geistiges Eigentum und Rechte an Daten



JOHN DEERE



Deere sperrte die Landwirte vom Zugriff auf die Maschinendaten und von der Reparatur und Wartung ihrer eigenen Geräte aus.

Deere sah sich als alleiniger Eigentümer der im Gerät gesammelten Daten. Argument war, dass die Software Daten erhebt und die Software urheberrechtlich allein Deere gehöre. Die Landwirte sind also nicht wirklich Eigentümer ihrer Maschine.

Deere versuchte so, den wachsenden Markt der digitalen Landwirtschaft zu monopolisieren, indem es landwirtschaftliche Daten aus den Maschinen sammelte, und zusammenführte.

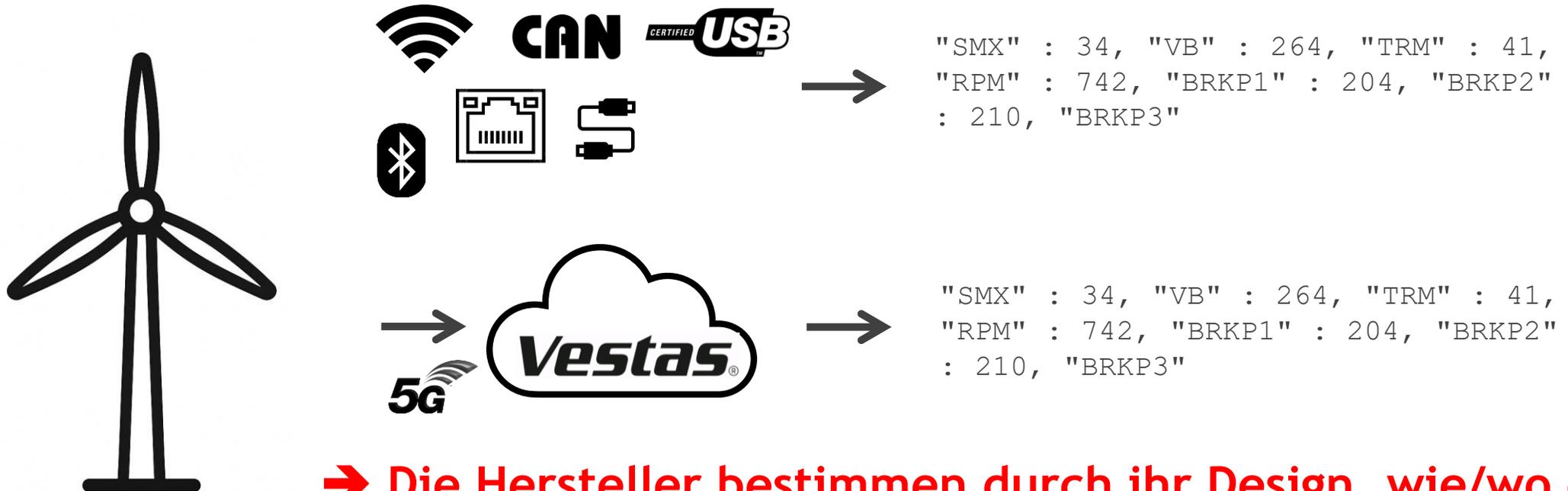
Deere schloss Kooperationen mit Agrarriesen wie **BASF**, **Dow**, **DuPont**, **Monsanto** und **Syngenta** ab, die die Maschinendaten erhalten sollten.

Zugang zu Maschinendaten

Datenzugang „by design & default“ (Art. 3 (1) DA)

12.09.2026

Vernetzte Produkte sind so zu konzipieren dass die Produktdaten einschließlich der relevanten Metadaten einfach, sicher, unentgeltlich in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format - soweit relevant und technisch durchführbar - direkt zugänglich sind.



→ Die Hersteller bestimmen durch ihr Design, wie/wo der Zugang möglich ist (am Produkt oder remote).

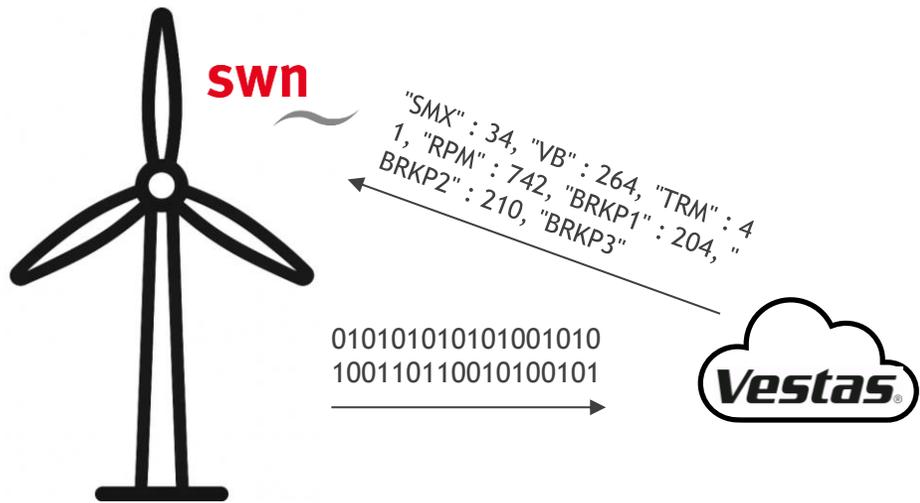
Um welche Daten geht es?

Daten, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts generiert werden und die der Hersteller so konzipiert hat, dass sie über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang von einem Nutzer, Dateneinhaber oder Dritten - gegebenenfalls einschließlich des Herstellers - **abgerufen werden können**;

Dazu gehören **Daten, die von einem einzelnen Sensor oder einer Gruppe miteinander verbundener Sensoren erhoben wurden**, um die erfassten Daten für vielfältigere Anwendungsfälle verständlich zu machen, indem eine **physikalische Größe oder Eigenschaft** oder die Veränderung einer physikalischen Größe, wie **Temperatur, Druck, Durchflussmenge, Ton, pH-Wert, Flüssigkeitsstand, Position, Beschleunigung oder Geschwindigkeit**, bestimmt wird.

Die Nutzer erhalten Zugriff (Art. 4 (1) DA)

Soweit der Nutzer nicht direkt am Produkt auf die Daten zugreifen kann, stellen die Dateninhaber die Daten (inklusive Metadaten) unentgeltlich, in einem gängigen maschinenlesbaren Format in der gleichen Qualität wie für sich selbst verfügbar (wenn möglich) kontinuierlich und in Echtzeit bereit.



Nutzer ist Eigentümer oder Mieter (oder Inhaber eines vergleichbaren zeitweiligen Nutzungsrechts)

Dateninhaber ist typischerweise der Hersteller des Produkts oder ein konzernverbundenes Unternehmen.

→ Daten aus den Hersteller-Clouds werden verfügbar

Mehr Kontrolle für die Nutzer (Art. 4 (13) und (14) DA)

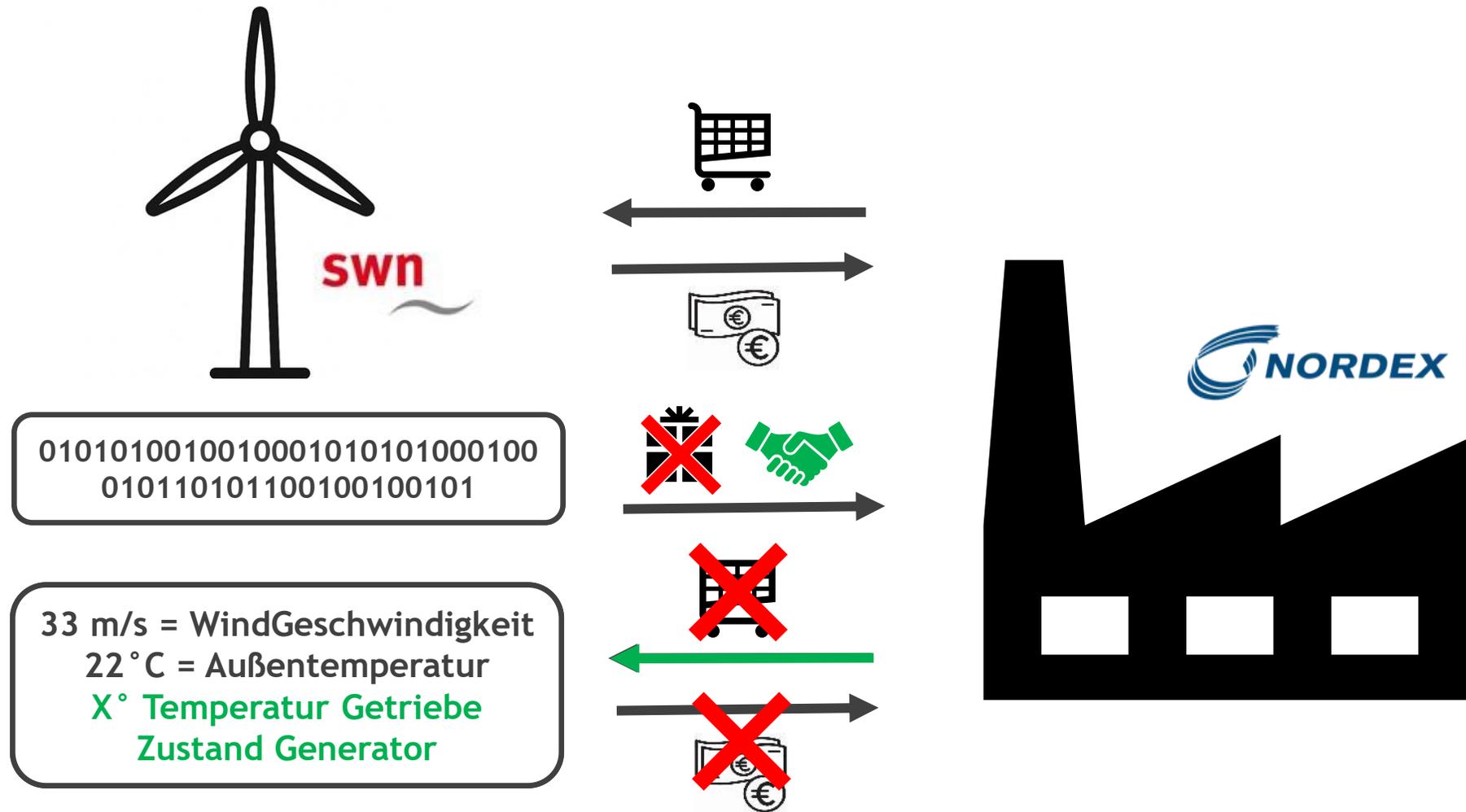
Der Dateninhaber darf Produktdaten nur auf der Grundlage eines **Vertrags nutzen**.

Er darf sie **nicht** verwenden, um daraus **Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers** zu erlangen.

Dateninhaber dürfen die Produktdaten nur zur **Erfüllung ihres Vertrags** mit dem Nutzer **an Dritte** geben.

→ Dateninhaber (Hersteller) müssen Verträge anpassen.

Nutzer zahlen (nicht mehr) doppelt



Datenempfänger

- neue Geschäftschancen

Wer soll profitieren?

Die EU hofft auf neue Geschäftsmodelle und Nutzungen wie

- Datenanalyse
- vorausschauende Wartung
- Flottenmanagement
- neuartige Dienste ...
- ESG-Reporting
- Recht auf Reparatur

Das soll 280 Mrd. EUR Wachstum bis 2028 erzeugen.



*ACME ist kein offizieller Begriff. Er wird im englischsprachigen Raum weithin als Platzhalter für eine x-beliebige Firma verwendet.

Informationspflichten für Verkäufer und Vermieter (Art. 3 (2) DA)

Vor dem Abschluss eines Vertrags über den Kauf, die Miete oder das Leasing eines Produkts muss der **Verkäufer, der Vermieter oder der Leasinggeber** den **Käufer, Mieter oder Leasingnehmer** informieren:

- Art, Format und geschätztes Volumen der Produktdaten,
- ob das Produkt in der Lage ist, kontinuierlich und in Echtzeit Daten zu erzeugen,
- ob es Daten auf dem Gerät oder auf einem entfernten Server speichert (inkl. Dauer),
- wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen, sie abrufen oder gegebenenfalls löschen kann,
- welche technischen Mittel dazu notwendig sind,
- welche die Nutzungsbedingungen gelten,
- und wie die Dienstqualität ist.

➔ Verkäufer... (d.h. Hersteller) müssen Infos bereitstellen!

Die verhexte Lokomotive

Ein Verkehrsunternehmen kaufte eine Lokomotive.

Die Lokomotive blieb regelmäßig mit kryptischen Fehlermeldungen liegen...

Ein „Hacker“ fand die Ursache:

52.4919643,13.37703,13

... die Besuche in der freien Werkstatt

Welche Schätze sind möglicherweise in den IoT-Daten versteckt?

<https://www.derstandard.de/story/3000000199614/hersteller-droht-mit-klage-nachdem-hacker-seinen-zug-repariert-haben>



Was tun?

Nutzen Sie die Daten!

- Als Betreiber werden Ihnen mehr Daten als bisher zur Verfügung stehen und
- als Berater und Dienstleister können Sie neue Geschäftsmodelle im Bereich der „Aftermarket-Services“ anbieten -

von der Wartung über die Optimierung bis zum ESG-Reporting!

Denken Sie in Möglichkeiten!

Schranken, Durchsetzung, Folgen

Konfliktfeld Geschäftsgeheimnisse

Die Dateninhaber müssen Geschäftsgeheimnisse nur offenlegen wenn **Maßnahmen zum Schutz** der Vertraulichkeit getroffen sind. D.h. Geheimhaltungsvereinbarungen und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.



Der Dateninhaber kann den Datenzugang verweigern, wenn die **Maßnahmen nicht ausreichen** und mit hoher **Wahrscheinlichkeit** ein schwerer wirtschaftlichen Schaden durch die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen entsteht.

→ **Bei diesem Ausnahmefall wird die Aufsichtsbehörde eingeschaltet.**

Jeder rechtmäßige Zweck (Reverse Engineering)

Nur die Nutzung der Daten zum Nachbau des Produkts ist verboten (Art. 4 (10) und Art. 6 (2) e) DA).

Nutzer (und Datenempfänger) können die Daten zu jedem rechtmäßigen Zweck verwenden. D.h. Daten an Dritten geben, die einen Folgemarkt-Dienst anbieten, der möglicherweise mit einem von einem Dateninhaber bereitgestellten Dienst im Wettbewerb steht (Erwägungsgrund 30 DA).

Ein rechtmäßiger Zweck kann **Reverse Engineering (Nachkonstruktion)** sein, z.B. für Reparatur oder der Verlängerung der Lebensdauer eines vernetzten Produkts (Erwägungsgrund 32 DA).

Aufsichtsbehörden, Strafen und Zivilklagen

Aufsichtsbehörde wird BNetzA?

- **Bearbeitung von Beschwerden** wegen angeblicher Verstöße gegen das Datenschutzgesetz, auch in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse,
- **Durchführung von Untersuchungen,**
- **Beobachtung der technologischen und einschlägigen kommerziellen Entwicklungen,**
- **Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Strafen.**

Durchsetzbarer Anspruch

Sowohl Nutzer als auch Datenempfänger haben einen **individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch** auf Datenzugang.

Der EU Data Act

Der EU Data Act (Verordnung EU/2023/2854) wurde am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202302854

Die Kommission hat FAQs zum Data Act bereitgestellt:

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-frequently-asked-questions-about-data-act>

Aktueller Stand der Model Contract Terms

[Final Report_Expert Group_02.04.2025](#)

Matthias Niebuhr

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in Berlin.

Er ist Mitglied der "[Expertengruppe für B2B-Datenaustausch- und Cloud-Computing-Verträge](#)" der EU-Kommission gemäß Artikel 41 des EU Data Acts. Die Aufgabe der Expertengruppe ist es u.a. Mustervertragsbedingungen (MCTs) für den Datenzugang und Standardvertragsklauseln (SCCs) für Cloud Services zu erstellen. Matthias berät in allen Fragen des IT- und Datenrechts.



BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Berliner Freiheit 2
10785 Berlin
Deutschland
matthias.niebuhr@bdolegal.de

